

Hans Weingartz

XXXXXXX
53227 Bonn

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung
-Familienkasse -

Tel.: 0228 / XXXXX

E-Mail: Hanswein@t-online.de

40192 Düsseldorf

Bonn, den 14.6.2016

Betr.: XXXXXXXXXXXX

Sehr geehrte Herr XXXXX,

mit Schreiben vom 19. Mai 2016 haben Sie die Festsetzung des Kindergeldes für mein Pflegekind Abdolfazl XXXXX abgelehnt. Hiergegen habe ich mit Schreiben vom 28. Mai 2016 fristgerecht Einspruch erhoben.

Zur Begründung führe ich nun folgendes aus:

Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld für mein Pflegekind, sofern

- das Pflegekind mit mir als Antragsteller durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist
- in meinen Haushalt aufgenommen wurde
- kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr zu den leiblichen Eltern besteht und
- die Haushaltsaufnahme nicht zu Erwerbszwecken erfolgt

Ausweislich § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG muss diese familienähnliche Bindung auf Dauer angelegt sein. Dabei wird im Gesetz keine genaue Angabe zur Dauer genannt. Sie führen an, dass eine solche familienähnliche Bindung *kurz vor Eintritt der Volljährigkeit* nicht mehr begründet werden kann.

Ihre Annahme, dass der Zeitpunkt „kurz vor Eintritt der Volljährigkeit“ mit der Vollendung des 16. Lebensjahres gleichzusetzen ist, halte ich nicht für rechtmäßig. „Kurz“ lege ich eher in der Form aus, dass es nur noch wenige Wochen bis zur Volljährigkeit sind und selbst dann kann von keinem Fehlen der familiären Bindung und automatischen Beendigung des Pflegeverhältnisses/der Jugendhilfe ausgegangen werden.

Hier ist jeder Einzelfall getrennt zu betrachten und der entsprechende Hilfebedarf und die Fortsetzung der familienähnlichen Bindung auch über die Volljährigkeit entsprechend zu prüfen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um mein 16jähriges Pflegekind, welches ohne seine leiblichen Eltern nach Deutschland eingereist ist. Eine erzieherische und betreuende Einflussnahme auf das Kind ist durch die leiblichen Eltern vom Herkunftsland aus nicht mehr gegeben. Ich habe diese Aufgabe als Pflegevater für Abdolfazl übernommen.

Erfahrungsgemäß wird dieses Pflegeverhältnis auch über die Volljährigkeit meines Pflegekinds hinaus fortgesetzt, da weder die sprachlich/kulturelle, noch die schulisch/berufliche Integration in Deutschland zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist.

Eine unabhängige Lebensführung ohne Betreuungspersonen in Deutschland wird für Abdolfazl für mehrere Jahre nicht möglich sein. Das Pflegeverhältnis wird daher nach dem Willen aller Beteiligten noch auf längere Dauer fortgesetzt.

Auch bei deutschen Kindern ist es weitestgehend üblich, dass die Kinder noch über deren Volljährigkeit im elterlichen Haushalt leben. Erst recht ist dies zu bejahen bei ausländischen Kindern, die weder ihre leiblichen Eltern hier haben, der Sprache noch nicht mächtig sind und auf Leistungen und Unterstützung zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.

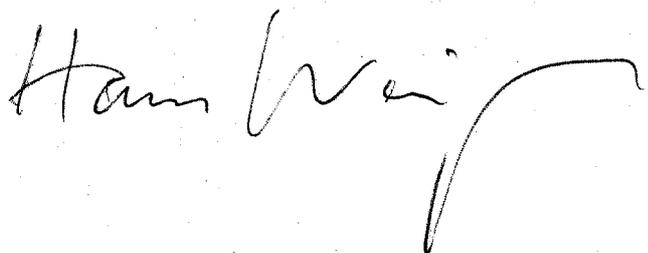
Gerade diese Flüchtlingskinder sind trotz des bereits fortgeschrittenen Jugendalters noch nicht selbständig genug und weiter auf den Einfluss der Pflegeeltern durch erzieherische Maßnahmen und Anleitung zu einer selbstständigen Lebensführung in einem für sie völlig fremden Land angewiesen. Häufig haben sie zudem durch Kriegs- und Fluchterlebnisse traumatische Erfahrungen gemacht, die sie an einer selbständigen Lebensführung trotz ihres Alters zunächst hindern.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die leiblichen Eltern ebenfalls nach Deutschland einreisen, ist angesichts der aktuellen Gesetzeslage nicht gegeben.

Insoweit beantrage ich das Kindergeld für mein Pflegekind ab Aufnahme in meinem Haushalt festzusetzen und den ablehnenden Bescheid zurückzunehmen.

Für eine kurze Eingangsbestätigung meines Einspruches wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans Weig". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right.